

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth

Aufgrund von § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die vom Rat der Stadt Elsfleth am 16. September 2017 beschlossene Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth wird durch Einfügung wie folgt erweitert:

§ 4 a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen

(1) Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.

(2) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese nach Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Elsfleth, 15.12.2018

Brigitte Fuchs
Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

